



Entwurf

Änderungen sind grau hinterlegt

Benutzungsordnung

für die BIZERBA ARENA Balingen

vom 27.05.2020

in der Fassung vom 26.04.2022

1.

Eigentümerin/Betreiberin

Eigentümerin und Betreiberin der BIZERBA ARENA Balingen ist die Stadt Balingen. Sie wird durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine vertreten.

2.

Widmung

Die BIZERBA ARENA ist für den Sportbetrieb im weitesten Sinne vorgesehen und dient dem Schulsport, dem Vereinstraining und sportlichen Veranstaltungen. Über eine darüberhinausgehende Nutzung entscheidet das Amt für Familie, Bildung und Vereine im Einzelfall.

3.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst die Sportanlage „BIZERBA ARENA“ mit allen Einrichtungen und Anlagen wie Rasen-, Kunstrasenplatz, Tartanflächen, Tribüne, Küche, Anzeigetafel, Leichtathletikanlagen, Umkleide- und Duschräume, sonstige Räume, Spielplätze, Parkplatz, Skateanlagen und Ähnlichem. Ausgenommen hiervon ist die Vereinsgaststätte der TSG Balingen (Henkes 12-ter Mann).

Weiterhin ausgenommen ist der Mehrzweckraum (stump business club) sowie das in privater Regie neu erstellte überdachte Kunstrasenkleinspielfeld (Mini-Bizerba Arena).

4.

Verwaltung

- 4.1 Die BIZERBA ARENA wird durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine der Stadt Balingen verwaltet.
- 4.2 Anträge auf Überlassung der Anlage sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine zu stellen.
- 4.3 Es gilt eine Benutzungsordnung, die für alle Personen verbindlich ist, die sich im Geltungsbereich gem. Absatz 3 aufhalten. Mit dem Betreten dieses Bereiches unterwerfen sich Benutzende, Zuschauende und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Balingen. Das Amt für Familie, Bildung und Vereine hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 4.4 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine übt das Hausrecht aus und wird vor Ort durch die Platzwärterin / den Platzwart vertreten. Die Platzwärterin / Der Platzwart ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzenden weisungsberechtigt; ihren / seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie / Er hat das Recht, Personen, die

ihren / seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus o.g. Bereich zu verweisen.

- 4.5 Darüber hinaus gilt bei Spielen der ersten Mannschaft der TSG Balingen – Abt. Fußball die anlassbezogene Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist die TSG Balingen zuständig.

5.

Überlassung

- 5.1 Die BIZERBA ARENA wird den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan zur Nutzung für sportliches Training überlassen.
- 5.2 Die Benutzung der Anlage durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Eine Nutzung der Anlage durch die Schulen über regelmäßigen Sportunterricht hinaus (z.B. Bundesjugendspiele, Turniere o.ä.) ist vorab mit der Betreiberin abzustimmen.
- 5.3 Die Benutzung der Anlage durch die Vereine für den Übungsbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird vom Amt für Familie, Bildung und Vereine nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt.
- 5.4 Die Überlassung gem. Absatz 5.1 – 5.3 bezieht sich nicht auf die Nutzung der Tribüne und der Küche. Die Nutzung der Tribüne, Küche und der eingezäunten Stehplätze auf der Gegengerade sowie der Anzeigetafel ist grundsätzlich gesondert zu beantragen und kostenpflichtig gem. Absatz 14.
- 5.5 Die abendliche Benutzung beim Übungs- und Sportbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Nutzungen der Anlage über 22.00 Uhr hinaus sind beim der Betreiberin zu beantragen.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 5.7 Die Anlage kann im Einzelfall auch sonstigen Nutzenden außerhalb des Benutzungsplanes überlassen werden. Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Vereine der Stadt Balingen haben Vorrang vor anderen Nutzenden.
- 5.8 Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer zugewiesenen Trainingszeiten trainieren wollen, kann dies von der Platzwärterin / dem Platzwart oder vom Amt für Familie, Bildung und Vereine gestattet werden.
- 5.9 Anträge auf Überlassung der Anlage sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine frühzeitig, in der Regel mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben des Veranstaltenden, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
- 5.10 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung - (Bestätigung) - durch die Betreiberin erfolgt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

- 5.11 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen der Baurechtsbehörde zu beachten.
- 5.12 Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Einrichtung ist nicht gestattet.

6.

Sicherheit und Ordnung

- 6.1 In den geschlossenen Räumen der BIZERBA ARENA gilt Rauchverbot.
- 6.2 Offenes Feuer, wie z.B. durch Kerzen, ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- 6.3 Die Räumlichkeiten sind teilweise mit Brandmeldern ausgestattet. Kosten, die durch missbräuchliches Auslösen des Alarms anfallen, werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- 6.4 Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 6.5 Die Stadt Balingen kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch die Nutzenden disponiert werden. Die Stadt Balingen haftet für dieses Personal nicht.
- 6.6 Für die Einrichtung der Versammlungsräume sind die baurechtlich genehmigten Sitz- und Stehpläne verbindlich. In den Sitz- und Stehplänen bezeichnete Dienstplätze für Beauftragte der Betreiberin, der Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Arzt, Sanitätswache oder sonstige Personen, deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben oder von der Betreiberin als zweckmäßig erachtet wird, sind freizuhalten.

7.

Pflichten der Nutzenden

- 7.1 Die BIZERBA ARENA darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die gesamte Anlage, Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Die überlassenen Räume und Flächen sind von den Nutzenden in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Verschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind gemäß Abfallwirtschaftsordnung des Landratsamts Zollernalbkreis ordnungsgemäß zu trennen und umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung nach Veranstaltungen obliegt den Nutzenden. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind von den Nutzenden so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann.
- 7.2 Insbesondere die Küche und deren Nebenräume sind nach Nutzung umgehend zu reinigen. Die dauerhafte Lagerung von Lebensmitteln ist grundsätzlich unzulässig. Eine Nutzung der Küche und der darin befindlichen Geräte ist außerhalb einer beantragten und genehmigten Veranstaltung nicht gestattet.

-
- 7.3 Falls die Nutzenden den Pflichten gem. 7.1 nicht nachkommen, ist die Stadt Balingen berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzenden durchzuführen.
- 7.4 Die Benutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die dem Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. der Platzwärterin / dem Platzwart zu benennen ist.
- 7.5 In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Nach Benutzung sind diese Besenrein zu verlassen, stehendes Wasser ist zu entfernen.
- 7.6 Das Gebäude darf nicht mit verschmutztem Schuhwerk betreten werden.
- 7.7 Das Betreten der Laufbahn mit Spikes ist nur bis zu einer Länge von 6 mm zulässig.
- 7.8 Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch Sportlehrkräfte oder Übungsleitenden benutzt werden.
- 7.9 Bewegliche Tore müssen beim Transport angehoben werden. Darüber hinaus sind die Tore stets gegen Umfallen zu sichern. Dies gilt auch nach erfolgter Benutzung. Verantwortlich für den vorschriftsmäßigen Umgang mit beweglichen Toren sind die zuständigen Übungsleitenden oder Sportlehrkräfte.
- 7.10 Beschädigungen, Mängel und besondere Verunreinigungen sind sofort der Platzwärterin / dem Platzwart oder dem Amt für Familie, Bildung und Vereine anzuzeigen. Den Nutzenden ist jegliche Art von handwerklicher Eigenleistung in der gesamten Anlage untersagt.
- 7.11 Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Anlagen darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt Balingen hierzu benannt werden.
- 7.12 Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Sportbereichs eingenommen werden.
- 7.13 Der Verbrauch von Erste-Hilfe-Material aus dem Sanitätsraum ist dem Platzwart zu melden. Die Nutzung des Sanitätsraums ist ausschließlich als solcher oder als Dopingkontrollraum gestattet. Sonstige Nutzungen sind unzulässig.
- 7.14 Fundgegenstände sind der Platzwärterin / dem Platzwart zu übergeben. Die Stadt Balingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Bekleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzenden und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Anlage abgestellte Fahrzeuge. Meldet sich der Verlierer / die Verliererin nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Fundsachen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt abgeliefert. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 7.15 Den Bediensteten der Stadt Balingen ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- 7.16 Darüber hinaus gelten bei Veranstaltungen die besonderen Hinweise für Veranstaltungen gem. Anlagen der Nutzungsbestätigung.
-

8.

Einschränkungen der Benutzung

- 8.1 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine kann die Genehmigung zur Nutzung widerrufen und die sofortige Räumung der Anlage anordnen, wenn:
- den Bestimmungen dieser Ordnung zuwidergehandelt wird;
 - besonders ergangene Anordnungen des Amtes für Familie, Bildung und Vereine nicht beachtet werden;
 - nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Amt für Familie, Bildung und Vereine die Anlage nicht zur Benutzung überlassen hätte,
 - die Anlage nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- 8.2 Im Wege der Ausübung des Hausrechts können einzelne **Besuchende** oder **Benutzende**, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 8.3 Die Anlage kann durch den Betreiber oder die **Platzwärterin** / den Platzwart witterungsbedingt oder aus Gründen der Regeneration der Flächen ganz oder teilweise gesperrt werden. Diese Sperrungen sind verbindlich.

9.

Technik

- 9.1 Die technischen Anlagen, wie z.B. die Licht- und Beschallungsanlage und Anzeigetafel dürfen nur nach Einweisung durch das technische Personal der Stadt Balingen (z.B. **Platzwärterin** / Platzwart) bedient werden.
- 9.2 In der Sprecherkabine dürfen sich neben der **sprechenden Person** nur Personen aufhalten, die für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig sind. **Besuchende** haben keinen Zutritt.
- 9.3 Die technischen Einrichtungen, die Beleuchtung, die Heizung, die Lüftung und die Bewässerungsanlage werden **von der Platzwärterin / dem Platzwart** oder anderen durch den Betreiber ermächtigte Personen überwacht und bedient.
- 9.4 Der Zutritt zu sämtlichen Technik-Räumen ist Unbefugten untersagt.

10.

Haftung

- 10.1 Die Stadt Balingen überlässt den **Nutzenden** die BIZERBA ARENA und deren Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. **Die Nutzenden sind** verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch **ihre Beauftragten** zu prüfen. **Sie müssen** sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Eventuelle Anstände sind umgehend dem Amt für

Familie, Bildung und Vereine oder dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

- 10.2 Für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen, die von Nutzenden eingebracht wurden, wird nicht gehaftet.
- 10.3 Die Nutzenden haften für alle durch sie, ihren Beauftragten, Besuchende oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Verluste, Personen-/ und Sachschäden. Beschädigungen an der Anlage, den Geräten, Toren bzw. den Funktionsgebäuden sind unverzüglich dem Amt für Familie, Bildung und Vereine zu melden und in dem in der BIZERBA ARENA ausliegenden Belegungsbuch zu vermerken.
- 10.4 Die Nutzenden tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Sie haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden, die an den gemieteten Einrichtungen entstehen, gedeckt werden. Auf Verlangen haben die Nutzenden der Stadt Balingen die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 10.5 Die Stadt Balingen haftet nur insoweit, als Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeitenden verursacht werden.

11.

Bauliche Änderungen u. ä.

Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Tribünen, Podien, Bauten und Sperren, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten und dergleichen, ferner Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an der Einrichtung bzw. der Einbauten im Allgemeinen, der Beleuchtungseinrichtung, der Beschallungsanlage sowie Änderungen an den Hochbauten und der Tribüne sind ohne Einwilligung der Stadt Balingen nicht zulässig. Von der Betreiberin genehmigte Arbeiten an Technikanlagen und den Tribünen werden unter der Aufsicht und nach Anweisung der von der Betreiberin beauftragten Bediensteten und auf Kosten des Nutzenden ausgeführt.

Der ursprüngliche Zustand ist ohne Ersatzanspruch des Nutzenden wiederherzustellen.

Das Bohren, Nageln etc. an Wänden, Böden und Einrichtungen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Fluchttüren und Fluchtwege dürfen während einer Großveranstaltung nicht verschlossen oder zugestellt werden.

12.

Werbung

- 12.1 Jede Art von Werbung, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf in der BIZERBA ARENA sowie auf dem umgebenden Gelände und Parkplatz bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Balingen.
- 12.2 Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist nur an den dafür

vorgesehenen Stellen und Halterungen erlaubt.

- 12.3 In der Anlage und dem oben genannten Außenbereich darf keine Werbung für Alkoholika, Drogen und Zigaretten angebracht werden. Ebenfalls untersagt sind Texte oder Werbung, die gegen die Interessen der Betreiberin verstoßen bzw. mit religiösen oder politischen Inhalten. Ausnahmen erteilt das Amt für Familie, Bildung und Vereine.
- 12.4 Von der Stadt Balingen angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden.
- 12.5 Hiervon unberührt gilt der Vertrag über die Nutzung von Werbeflächen zwischen der Stadt Balingen und der TSG Balingen.

13.

Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

- 13.1 Die Baugenehmigung lässt grundsätzlich maximal 2.499 Besuchende zu. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. Die Nutzenden übernehmen die Gewähr für die Einhaltung der vorgeschriebenen Besuchendenhöchstzahl.
- 13.2 Sonderwünsche des Nutzenden die nicht durch diese Benutzungsordnung geregelt sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Balingen.
- 13.3 Die Nutzenden haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Hinterlassene Gegenstände lagert die Betreiberin auf Kosten des Nutzenden über eine Zeit von höchstens 2 Wochen nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Balingen befugt, eingelagerte Gegenstände auf Kosten des Nutzenden zu entsorgen.
- 13.4 Die Nutzenden tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB.
- 13.5 Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichten sich die Nutzenden, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf ihre Kosten und ihre Verantwortung rechtzeitig einzuholen (z.B. zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Balingen, Anmeldung bei der GEMA). Die Nutzenden sind für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versammlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 13.6 Bei größeren Veranstaltungen sowie bei besonderen Auf- und Einbauten, Dekorationen usw. ist nach den einschlägigen brandschutzrechtlichen Vorschriften eine Brandwache einzurichten. Gleiches gilt für den Einsatz von Nebelmaschinen und anderen Effekten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen können. Die Brandwache ist von den Veranstaltenden über das Amt für Familie, Bildung und Vereine zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten tragen die Veranstaltenden. Sämtliche Dekorationen müssen schwer entflammbar sein.
- 13.7 Von den Nutzenden ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der in der Anlage und auf den Verkehrsflächen in und vor der Halle für die erforderliche Ordnung sorgt, und die Notausgänge und Rettungswege freihält. Der Ordnungsdienst ist deutlich zu kennzeichnen.
- 13.8 Sollten von Seiten der Behörden (z.B. Baurechtsbehörde, Ordnungsamt) Sicherheitsvor-

kehrungen wie bspw. Absperrgitter, Einlassschleusen etc. verfügt werden, so müssen diese durch die Nutzenden eingerichtet werden.

- 13.9 Die Überlassung der Anlage schließt keine Sperrzeitverkürzung ein. Diese ist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Balingen rechtzeitig zu beantragen. Im eigenen Interesse wird den Veranstaltenden jedoch nahegelegt, die Veranstaltung so rechtzeitig zu beenden, dass sich mit Eintritt der Sperrzeit keine Gäste mehr in der Anlage aufhalten.
- 13.10 Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 13.11 Die Nutzenden verpflichten sich, bei bewirteten Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden, zusätzlich zu Mineralwasser mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als die gleiche Menge alkoholischer Getränke ist.
- 13.12 Die Zubereitung von warmen Speisen mittels einer Fritteuse ist in der Küche nicht zulässig.
- 13.13 Die Nutzenden haben auf ihre Kosten für ausreichendes und geeignetes Personal (Kassierende, Kontrollierende, Platzanweisende, Ordnende) zu sorgen.
- 13.14 Bei Bedarf muss von den Veranstaltenden ein Sanitätsdienst gestellt werden.
- 13.15 Die Nutzenden haben des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass beim Parken Fahrwege zu und von der überlassenen Einrichtung ständig freigehalten werden. Zur Vermeidung von übermäßigem Parkverkehr sind die Nutzenden gehalten, in Einladungen und in der Werbung auf die Erreichbarkeit der Anlage mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad und über Fußwege hinzuweisen. Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer hohen Besucherzahl zu rechnen ist, muss von den Nutzenden ein Parkordnungsdienst gestellt werden.
- 13.16 Auf sämtlichen Veröffentlichungen einer Veranstaltung ist der Name des Veranstaltenden zu benennen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung BIZERBA ARENA auf Plakaten, Programmen u.Ä. zu verwenden.
- 13.17 Die Nutzenden sind verpflichtet, die in den Anlagen zur Reservierungsbestätigung enthaltenen Vorschriften und Hinweise einzuhalten.

14.

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der BIZERBA ARENA, insbesondere für die Nutzung der Tribüne, der Küche, der Anzeigetafel und der Gegengeraden wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

15.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020 zum 27.05.2020 in Kraft.

1. Änderung:

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2022 mit Wirkung zum 01.05.2022 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderung wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Balingen am öffentlich bekannt gemacht.